

FAQ's rund um die Sportschützenbescheinigung

I. Bedürfnis

Wie weise ich ein Bedürfnis nach?

Als Sportschütze weise ich ein Bedürfnis durch Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein nach, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, in dem der Schütze seit mindestens 12 Monaten Mitglied ist und in dieser Zeit den Schießsport regelmäßig nach einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung betreibt.

Was bedeutet regelmäßig?

Das Waffengesetz schreibt vor, dass in 12 aufeinander folgenden Monaten je einmal geschossen werden muss oder, wenn man das wegen unterschiedlichsten Gründen nicht hinbekommt, 18 mal über 12 Monate verteilt. Und zwar ganz allgemein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen; wer eine Kurzwaffe beantragt, kann auch mit einer Langwaffe regelmäßig trainiert haben und umgekehrt.

Kann ich mehrmals an einem Tag trainieren und verschiedene Disziplinen schießen?

Ja, aber jeder Trainings-/Wettkampftag zählt nur einmal; Ausnahme: man schießt auf örtlich unterschiedlichen Schießständen.

Wie weist man das regelmäßige Training nach?

Durch das Führen eines Schießbuchs; das kann auch ein Vokabelheftchen sein. Auch das Schießen auf Militärschießständen (nach der Schießsportordnung des Reservistenverbands) zählt hierzu.

II. Sportschützenbescheinigung

Wo finde ich das ‚richtige‘ Formular „Sportschützenbescheinigung“?

Auf der Homepage des „Kyffhaeuser-LV-Westfalen-Lippe.de“ im Bereich ‚Formulare/Downloads‘. Es gibt die pdf-Version oder die offene Variante als Word-Dokument. Diese hat den Vorteil, dass man alles bequem lesbar am PC ausfüllen kann.

Weshalb wird seit kurzem nach der Email-Adresse oder Tel.-Nr. des Schützen gefragt?

Damit Rückfragen zeitnah geklärt werden können.

Unter der Rubrik „A“ wird in waffenrechtliches Bedürfnis nach § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG unterschieden. Was bedeutet das?

Der Gesetzgeber billigt einem Sportschützen nach § 14 Abs. 2 WaffG das sogenannte Sportschützenkontingent zu; dies umfasst 2 mehrschüssige Kurzwaffen mit Patronenmunition und 3 halbautomatische Langwaffen, also nur, was auf der grünen WBK eingetragen ist. Hierbei werdennach § 20.2.2 WaffVwV Erbwaffen nicht mitgerechnet.

Erst wenn ein Sportschütze weitere Waffen der o.g. Kategorien erwerben möchte, muss er dies nach § 14 Abs. 3 WaffG beantragen. Dazu muss er in der Sportschützenbescheinigung unter 3.2 nachweisen, dass er ‚erfolgreich‘ an schießsportlichen Wettbewerben teilgenommen hat. Und zwar in der Waffenkategorie, in der er die weitere Waffe beantragt; also bei Antrag auf eine weitere Kurzwaffe muss es ein Pistolen- oder Revolverwettkampf gewesen sein. Dazu zählt z.B. auch die Teilnahme an der Kyffhäuser-Kreismeisterschaft. Außerdem wird unter 3.3 begründet, dass die vorhandenen Waffen nicht für die Kyffhäuser-Disziplin unter 3.A geeignet sind.

Wie beantrage ich ein Wechselsystem?

Hierbei ist die Reihenfolge entscheidend; als Beispiel die Sportpistole GK / KK (gilt analog natürlich auch für Gebrauchspistole .45 ACP / 9mm etc.):

Ich beantrage und erwerbe eine SpoPi .22 lfB und entscheide später, dass ich damit auch SpoPi .32 WC schießen möchte. Dann muss ich für das erforderliche Wechselsystem erneut eine Sportschützenbescheinigung beibringen (und 20 Euro überweisen) und nach der Befürwortung damit zur Kreispolizeibehörde laufen und einen Voreintrag beantragen. Hört sich alles ganz harmlos an, aber damit ist das o.g. Sportschützenkontingent in Bezug auf mehrschüssige Kurzwaffen erschöpft und eine weitere Waffe dieser Kategorie muss nach den aufwendigeren Kriterien des § 14 Abs. 3 WaffG beantragt werden.

Eleganter ist, zuerst die SpoPi .32 WC zu beantragen und zu erwerben; dann kann ich ohne weitere Befürwortung und ohne behördlichen Voreintrag das .22 lfB Wechselsystem erwerben und binnen 14 Tagen anmelden. Das geht sogar, wenn ich gleichzeitig eine SpoPi .32 WC mit Wechselsystem .22 lfB beantrage (nicht umgekehrt); dann kostet das bei Ersterwerb keine LV-Gebühr, und bei der Kreispolizeibehörde wird es dann nur als eine Waffe im Hinblick auf das Sportschützenkontingent betrachtet, aber es muss auch in der Reihenfolge .32 WC und .22 lfB in der grünen WBK eingetragen werden.

Warum müssen alle WBK's als Nachweis eingeschendet werden?

Um zu beurteilen, ob der Antrag dem Erwerbsstreckungsgebot nach §14.2 (s.u.) genügt, werden alle WBK's (außer der roten Sammler-WBK) benötigt.

Warum müssen auch die kompletten Außenseiten der WBK's eingeschickt werden?

Auf der Außenseite steht nicht nur der Name des Inhabers sondern auch, welche Waffen der Schütze bereits wieder verkauft hat.

Was ist eine Sportschützen-WBK?

Die sogenannte Sportschützen-WBK ist die gelbe WBK für Sportschützen. Sie wird nach § 14.4 WaffG für eine größere Rubrik unterschiedlicher typischer Sportwaffen beantragt, die nicht unter § 14.2 oder 14.3 fallen. Ein Sportschütze beantragt z.B. nach 4. B ein Einzellader KK-Gewehr für KK-aufgelegt (oder einen Karabiner 98K für GK L4). Er erhält in beiden Fällen eine Befürwortung zum Erwerb folgender Waffen:

- Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen,
- einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition,
- mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Diese darf er dann nach Erhalt der gelben WBK ohne weitere Bedürfnisprüfung erwerben, muss den Erwerb aber innerhalb von 14 Tagen bei der örtlichen Kreispolizeibehörde/Landratsamt anzeigen.

Wozu gibt es eine Vereins-WBK?

Eine WBK kann nicht nur einer (berechtigten) natürlichen Person erteilt werden, sondern auch einer juristischen Person; in unserem Falle einem ‚schießsportlichen Verein‘. Auf dieser werden nur die Vereinswaffen eingetragen. Die Rechtsform einer juristischen Person erfüllt jedoch nur ein eingetragener Verein (e.V.).

Es können zwei oder mehr verantwortliche Personen benannt und eingetragen werden, von denen jeder die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 4. Abs. 1 Nr. 1 – 3 WaffG zu erfüllen hat. Dies ist im WaffG unter § 10.2 geregelt und wird in der WaffVwV unter 10.7 erläutert.

Eine Befürwortung des übergeordneten Schießsportverbandes ist nicht erforderlich; da die Vereins-WBK aber nicht den Charakter einer Sportschützen-WBK hat, ist für den Erwerb jeglicher erlaubnispflichtiger Schusswaffen ein Voreintrag erforderlich.

Was ist das Erwerbsstreckungsgebot?

In der Sportschützenbescheinigung wird unter 1. bestätigt, dass der Schütze nicht mehr als 2 Waffen in den letzten 6 Monaten erworben hat. Dies wird auch bei der Bearbeitung an Hand der WBK's überprüft und bei evtl. Verstoß wird der Antrag bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist ‚auf Eis gelegt‘. Ein Besitzer einer gelben Sportschützen-WBK könnte jedoch – natürlich irrtümlich – mehr als 2 Waffen im halben Jahr erwerben. Wenn es der Überlasser der Waffe nicht merkt, die Kreispolizeibehörde merkt es! Und dieser Verstoß gegen das Waffengesetz kann im Wiederholungsfall als Unzuverlässigkeit ausgelegt werden, mit schlimmstenfalls der Konsequenz des Widerrufs der vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse!

Wie wird die Sportschützenbescheinigung eingeschickt?

Sie wird vorzugsweise als Word-Dokument ausgefüllt und dann ausgedruckt. Falls nicht möglich, wird das Blanko-pdf handschriftlich ausgefüllt. Beide Varianten werden dann mit dem Kameradschaftsstempel versehen, und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben. Die 2. Unterschrift leistet ein weiteres Vorstandsmitglied, das nach §26 BGB befugt und beim Vereinsregistergericht in dieser Funktion gemeldet ist. Falls der 1. Vorsitzende selbst eine Waffe erwerben möchte, unterschreibt seine Sportschützenbescheinigung der 2. Vorsitzende.

- Die Sportschützenbescheinigung wird immer als Original eingeschickt.
- Die WBK('s) wird/werden als Farbkopien geschickt oder als Farb-scan gemailt.
- Das Schießbuch wird in Kopie (die Seite mit Name, Anschrift etc. und die letzten 24 Monate) geschickt oder als Scan gemailt.
- Beim Antrag auf Erstwaffe wird der Nachweis der Sachkunde in Kopie geschickt oder als Scan gemailt. Achtung! Beim Erwerb ab der 2. Waffe ist im allgemeinen der Nachweis der Sachkunde entbehrlich, (da dieser ja beim Ersterwerb vorgelegt wurde) **ABER** der Besitz von Erbaffen ist kein Nachweis der Sachkunde! Da nach § 20 20.1.1 WaffVwV der erbe auch ohne Sachkunde und ohne Bedürfnis einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer WBK hat.
- Kopien brauchen nicht beglaubigt zu werden.
- Alle Unterlagen werden zuerst zur Dokumentierung zur LV-Geschäftsstelle geschickt.

III. Bei der Kreispolizeibehörde / Landratsamt

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Das 2-seitige amtliche Formular ‚Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz‘;
- Die Befürwortung des nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverbandes (hier LV Westfalen-Lippe);
- Den Schießnachweis (Schießbuch) *)
- Bei erstmaligem Antrag - den Nachweis der sicheren Unterbringung *)
- und evtl. den Sachkunde-Nachweis *)
- Bei Waffenanmeldung / Eintrag in die WBK den Kaufvertrag *)

*) diese Unterlagen sollte man schon fertig kopiert zum Verbleib bei der Behörde mitbringen und die dazugehörigen Originale nur vorzeigen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz?

Das Formular unterscheidet sich (geringfügig) von Behörde zu Behörde; deshalb ist es nicht im Download-Bereich hinterlegt. Es ist im Internet der jeweiligen Behörde abrufbar oder in Papierform abzuholen.

Was bedeutet Frage 9: Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG?

Die Antwort ist im WaffG leicht zu finden
Es ergibt sich daraus, dass die Antwort ‚Ja‘ die **Zuverlässigkeit verneint** und die Behörde den Antrag auf Erteilung einer WBK bzw. den Voreintrag **ablehnt!**

Was sollte ein Kaufvertrag enthalten?

Eine Vorlage in Anlehnung an einen Mustervertrag der Zeitschrift ‚VISIER‘ ist als offenes Word-Dokument im Download-Bereich hinterlegt und kann, den Bedürfnissen entsprechend, angepasst werden. Ein Kaufvertrag ist nur bei Erwerb von einem privaten Verkäufer erforderlich; beim Kauf vom Händler reicht dessen Rechnung aus. Wie bekannt, ist ein Waffenerwerb gemäß § 10.1a WaffG binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Deshalb darf das Datum des Kaufvertrages auch nicht mehr als 14 Tage von der Erwerbsanzeige abweichen.

Was ist noch zu beachten?

Ein Voreintrag zum Erwerb einer Schusswaffe nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 WaffG ist gemäß § 10.1 WaffG 12 Monate gültig. Falls man aber schon ganz genau weiß, welche Waffe man erwerben möchte (vom Vereinskameraden oder vom freundlichen Händler, der die Wunschwaffe reserviert), kann man mit der zuständigen Behörde vereinbaren, den Voreintrag mit der Erwerbsanzeige zu kombinieren. Wenn die Behörde dem nachkommt, spart das einen Behördengang und reduziert die Gebühren.

IV. Sonstiges

Wo steht denn das?

Das Waffengesetz (WaffG) ist hier unsere Richtschnur.
Die hier angesprochen Punkte stehen im Wesentlichen unter
§ 4 WaffG, Erlaubnisvoraussetzungen
§ 5 WaffG, Zuverlässigkeit
§ 7 WaffG, Sachkunde
§ 8 WaffG, Bedürfnis
§ 10 WaffG, Erlaubniserteilung
§ 14 WaffG, Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen

Das Waffengesetz erklärt aber nicht alles; es gibt dazu Erläuterungen bzw. Ausführungsbestimmungen. Die heißen ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz‘ (WaffVwV)) und sind genauso gegliedert, wie das WaffG; also die Erläuterungen zu § 14.2 stehen auch in der WaffVwV unter 14.2 usw.
Daneben betrifft uns auch die ‚Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) z.B. Abschnitt 1, Sachkunde
Abschnitt 3, § 5, Schießsportordnungen

Es betrifft uns natürlich noch vieles mehr, aber dieses Kapitel bezieht sich nur die o.g. Fragen und Antworten. Alle 3 genannten Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sind auf unserer Homepage unter ‚Sportschießen‘ – ‚Rechtliches‘ jeweils in der aktuellen Form als pdf abgelegt.

Die Reihe wird fortgesetzt!